

GUSTAV HAMLESCHER

ANWALTSKANZLEI

Anwaltskanzlei Hamlescher · Vogelhainweg 6 · D-71065 Sindelfingen

GUSTAV HAMLESCHER
JOCHEN HUNDT LL.M. *

* in Deutschland nicht zugelassen

VOGELHAINWEG 6
71065 SINDELFINGEN
GERMANY

TEL.: (49) 7031 / 87 33 10

FAX: (49) 7031 / 87 50 11

hamlescherlaw@yahoo.com

BANK: KSK BÖBLINGEN

BLZ: 603 501 30

KTO.-NR.: 762 393

Az.: RO-01.01.GH

Datum: 24.07.01

**Betreff: Verlängerung der Antragsfrist für Restitutions-
ansprüche nach dem Restitutionsgesetz Nr. 10/2001**

Die rumänische Regierung hat durch eine am Donnerstag (19. Juli 2001) erlassene Eilverordnung die Antragsfrist gem. Art. 21, Abs. 1 des Rückgabegesetzes Nr. 10/2001 vom 08. Februar 2001 um 3 Monate verlängert.

Die ursprünglich gesetzlich geregelte Antragsfrist von 6 Monaten ab Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 10/2001, innerhalb welcher die Antragsteller(Berechtigte) den Rückübereignungsanspruch (in Natura) bei der durch das Gesetz bestimmten zuständigen Behörde anmelden müssen (spätestens bis zum 14. August 2001), wurde um 3 Monate verlängert. Die Antragsfrist würde somit am 14. November 2001 enden.

Die Frist zur Vorlage der den Rückübereignungsanspruch begründenden Urkunden bzw. Nachweise, die gem. Art. 22 des Restitutionsgesetzes 18 Monate ab Inkrafttreten beträgt (bis 14. August 2002), wurde ebenfalls um 3 Monate verlängert. Gleiches gilt auch für die ab Inkrafttreten des Gesetzes geltende Frist von 1 Jahr zur Vornahme von Rechtshandlungen.

Zur Begründung wird ausgeführt, dass die Fristverlängerung erforderlich war, da die 6-monatige Antragsfrist nicht ausreichend ist, um allen Berechtigten die Möglichkeit der Anmeldung der Rechtsansprüche bzw. Antragstellung auf Rückübereignung nach dem Gesetz zu geben.

Assoziierte Kanzlei: MOHD. AL-SOAI B LAW FIRM · Riyadh / Jeddah · Saudi-Arabien · shhlaw@yahoo.com
P.O. Box 150 · Riyadh 11361 · Tel. (966-1) 419 2605 · Fax (966-1) 419 2614
P.O. Box 122442 · Jeddah 21332 · Tel. (966-2) 664 8747 / 664 8774 · Fax 664 8780

Von der Österreichischen Botschaft Riyadh amtlich bestellte Vertrauensanwälte für Saudi-Arabien

Die Eilverordnung wurde im Hinblick auf die bereits am 14. August 2001 endende 6 Monatsfrist erlassen.

Der Regierungssprecher Claudiu Lucaci hat mitgeteilt, dass die Eilverordnung dem rumänischen Parlament bis spätestens 14. August 2001 zur Genehmigung vorgelegt wird, da die Regierung für die Verabschiedung einer Eilverordnung in dieser Angelegenheit nicht ermächtigt ist.

Anm. des Übersetzers:

Alleine durch die Verabschiedung der Eilverordnung tritt diese nicht in Kraft. Die Eilverordnung ist von dem rumänischen Parlament zu genehmigen. Erfolgt eine Genehmigung erst nach dem 14. August 2001, wird die Antragsfrist tatsächlich verlängert. Verweigert das Parlament die Genehmigung der Eilverordnung, bleibt es bei der ursprünglichen Antragsfrist, die am 14. August 2001 endet. Aufgrund dieser Rechtsunsicherheit wird allen Berechtigten empfohlen, die Anträge rechtzeitig bis zum 14. August 2001 bei den zuständigen Behörden oder Adressaten zu stellen.

RA Gustav Hamlescher

Sindelfingen, 23. Juli 2001